

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
1.1.	Prüfauftrag	2
1.2.	Organisatorische Eingliederung	2
1.3.	Rechtliche Grundlage	2
2.	Voranschlag und Rechnungsabschluß 1997	3
3.	Administrative Abwicklung	3
3.1.	Richtlinien	3
3.2.	Rechtlicher Aspekt	5
3.3.	Administrativer Umfang	7
4.	Prüfungsrelevante Feststellungen	8
4.1.	Ausmaß der Hilfen	8
4.2.	Sicherstellung der Sozialhilfe	8
4.3.	Mietkautionen	9
4.4.	Baukostenzuschüsse für Genossenschafts- bzw Mietwohnungen	10
4.5.	Kontoüberziehung	10

1. Allgemeines

1.1. Prüfauftrag

Der Finanzkontrollausschuß hat in seinem Arbeitsprogramm 1998 die Kontrolle der Abt. Sozialhilfe, Maßnahmen der Sozialhilfe, Darlehen und Beihilfen, beschlossen.

1.2. Organisatorische Eingliederung

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl.0001/1, sind die Angelegenheiten der Sozialhilfe, soweit sie keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind, Frau Landesrat Traude Votruba zugeteilt.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abt. Sozialhilfe (GS5) für Angelegenheiten der Sozialhilfe ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Landespflegeheime, der Landespensionistenheime und der privaten Pensionistenheime und Pflegeheime zuständig. Mit der Leitung der Abt. Sozialhilfe ist Wirkl.Hofrat Dr.Elisabeth Gröss betraut.

1.3. Rechtliche Grundlage

Das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200 i.d.g.F., legt im § 1 fest, daß die Sozialhilfe jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen hat, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Abschnitt IV leg. cit. „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ werden jene Leistungen der Sozialhilfe normiert, die Gegenstand der durchgeführten Überprüfung waren.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen der Sozialhilfe bedürfen.

Die im § 30 normierte „Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage“, die im § 31 geregelte „Hilfe für Familien“ als auch die im § 34 verankerte „Hilfe für betagte Menschen“ sowie die administrative Abwicklung derselben bildeten den Schwerpunkt der Überprüfung.

Mit Normerlaß 13-02/00-1450 vom 25. November 1986 wurde eine Vorschrift Richtlinien betreffend Antragstellung auf Gewährung von Darlehen (Beihilfen) nach den §§ 30, 31 und 34 NÖ SHG erlassen.

Ein zweiter Normerlaß 13-01/00-0250 vom 3. Juli 1975 betrifft die Unterfertigung von Urkunden im Namen des Landes in Vollziehung des NÖ SHG bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Dieser Normerlaß wird als obsolet angesehen, zumal die NÖ Landesregierung durch Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung die Fertigung von Urkunden, die das Land als Träger von Privatrechten berechtigen oder verpflichten, neu geregelt hat. Mit dieser Regelung kam die NÖ Landesregierung einer Empfehlung des Finanzkontrollausschusses (vgl. Wahrnehmungsbericht I/1983) nach.

Ergebnis 1

Der Normerlaß 13-01/00-0250 vom 3. Juli 1975 betreffend die Unterfertigung von Urkunden im Namen des Landes in Vollziehung des NÖ SHG bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist außer Kraft zu setzen.

LR: *Der Normerlaß 13-01/00-025 vom 3. Juli 1975 wird umgehend außer Kraft gesetzt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Voranschlag und Rechnungsabschluß 1997

Der Rechnungsabschluß des Landes NÖ für das Jahr 1997, o. Teil, weist unter VS 1/41135 "Darlehen und Beihilfen" folgende Ausgaben aus:

1/41135	Darlehen und Beihilfen	S
1/411357/2570/303	Darlehen an Haushalte	6.042.924,62
1/411359/7860	Ges.Zuwendungen an Einzelpersonen	4.869.159,55

Der Vergleich der tatsächlichen Ausgaben mit den veranschlagten Ausgaben läßt bei den Darlehen Minderausgaben i.d. Höhe von S 1.957.057,38 und bei den Zuwendungen an Einzelpersonen Mehrausgaben i.d. Höhe von S 1.619.159,55 erkennen. Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgte im Rahmen des Beschlusses der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß dem Abschnitt V Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 1997.

3. Administrative Abwicklung

3.1. Richtlinien

Die Richtlinien, welche die Antragstellung auf Gewährung von Darlehen oder Beihilfen nach den §§ 30, 31 und 34 NÖ SHG regeln, sehen ua. vor:

- Die Anträge sind grundsätzlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzubringen.
- Zur Antragstellung sind die spezifischen Antragsformulare zu verwenden.
- Die Höhe des begehrten Darlehens (Beihilfe) ist anzugeben.
- Bei Darlehen ist dem Antrag eine Niederschrift über die seitens des Darlehensnehmers angebotenen Rückzahlungsbedingungen, die vorgesehene Besicherung des Darlehens sowie eine Ermächtigung zur Anweisung des Betrages an Dritte anzuschließen. Im Falle der Besicherung durch eine Liegenschaft ist ein ex offio Grundbuchsauszug notwendig.

In allen Fällen ist der Nachweis über die aushaftenden Schulden sowie der monatlichen Zahlungsverbindlichkeiten anzuschließen.

Im zu erstellenden Sozialbericht, der jedem Antrag anzuschließen ist, sind die sozialen und familiären Verhältnisse des Antragstellers darzulegen.

Des weiteren werden Fragen der Dokumentation von Urkunden und relevanter Umstände geregelt.

Bei der Überprüfung einzelner Förderungsfälle konnte festgestellt werden, daß grundsätzlich die spezifischen Antragsformulare verwendet wurden, jedoch nicht immer sämtliche Punkte der Richtlinien Beachtung fanden.

Sowohl die Höhe als auch die Art der Maßnahme wird nicht immer und eindeutig definiert, was ob der Tatsache, daß die Entscheidung hierüber nicht im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde getroffen wird, durchaus verständlich erscheint.

Eine Niederschrift über die seitens der Darlehenswerber angebotenen Rückzahlungsbedingungen und die vorgesehene Besicherung der Darlehen fehlt im überwiegenden Maße.

Desgleichen wurde in den Anträgen auch keine Ermächtigung zur Anweisung an Dritte und auch keine ex offo Grundbuchauszüge vorgefunden.

Lediglich in den Sozialberichten sind Sachverhaltsdarstellungen über eventuelle Rückzahlungsmöglichkeiten und vorhandene Einkommen bzw. Vermögenswerte der Ansuchenden festgehalten.

Die Sozialarbeiter im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden sehen sich einer stetig anwachsenden Zahl von potentiellen Kunden gegenüber, deren Betreuung in Form einer längerfristigen Begleitung in zunehmenden Maße unmöglich ist. **Die Einrichtung der Schuldnerberatungen, deren Leistungen durchwegs anerkannt werden, führte in ihrem Tätigkeitsbereich zu einer sinnvollen Arbeitsteilung bzw. Hilfestellung.** Die Tätigkeit der Schuldnerberatungen führte zu einer qualitativen Verbesserung der Beratungssituation, konnte jedoch im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden das quantitative Ansteigen der Betreuungsfälle nicht kompensieren sondern lediglich mindern.

Die Anträge werden der Abt. Sozialhilfe zur Entscheidung vorgelegt, welche auch die den Richtlinien nicht entsprechenden Anträge weiterbearbeitet, was neuerliche ergänzende Erhebungen - bis die Anträge als entscheidungsreif anzusehen sind - notwendig macht.

Die Abt. Sozialhilfe hat gegenüber den nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden eine Aufsichts- und Kontrollpflicht und ist dieser nicht im notwendigen Ausmaß nachgekommen. Sie hat es unterlassen, eine den Richtlinien entsprechende Vorgangsweise durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

Ergebnis 2

Die Abt. Sozialhilfe hat ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden künftig in umfangreicherem Ausmaß nachzukommen.

LR: Die Richtlinien betreffend die Antragstellung auf Gewährung von Darlehen oder Beihilfen nach den §§ 30, 31 und 34 NÖ SHG sollen eine möglichst einheitliche Administration der Bezirksverwaltungsbehörden, eine objektive Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers sowie die Effizienz einer Hilfgewährung sicherstellen. Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen können jedoch, da es sich um Privatwirtschaftsverwaltung des Landes handelt, auch direkt bei der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung eingebracht werden. Aus Gründen des Kostenbewußtseins (Reisekosten) und im Hinblick auf die nicht vorhandene Kapazität der Dipl. Sozialarbeiter der Fachabteilung erfolgt die Erstellung eines Sozialberichtes jeweils durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zum Zeitpunkt der Erlassung der Richtlinien wurden von der Fachabteilung 230 Darlehen- und Beihilfenanträge bearbeitet.

1997 waren es 426 Fälle und 1998 bereits 570 Fälle. Aufgrund der ständig steigenden pro Kopf Verschuldung sowie der wachsenden Anzahl von Scheidungen und wegen der Schwierigkeiten alleinerziehender Frauen, Arbeit zu finden, droht immer mehr Personen (zumeist Teilfamilien) der plötzliche Wohnungsverlust (Mietrückstand bzw. Nichterhaltung von Bausparkassendarlehen etc.). Zumeist wird die Hilfe zu einem Zeitpunkt beantragt, in dem für umfangreiche Erhebungen keine Zeit mehr vorhanden ist, da die Delogierung oder die Versteigerung eines Hauses nur bei sofortiger Bezahlung eines Barbetrages eingestellt wird. Im Hinblick auf die hohen Kosten der Unterbringung von

obdachlosen Familien in einer Obdachloseneinrichtung (pro Person zwischen S 400,-- und S 500,-- pro Tag) und vor allem von Kindern und Jugendlichen (S 1.000,-- bis S 1.300,-- in einem Jugendheim pro Tag) ist ein Darlehen oder eine Beihilfe schon im Hinblick auf den Kostenaspekt immer die effizienteste Hilfestellung. Maßgeblich für die Entscheidung ist daher vor allem der Sozialbericht, der die Situation vor Ort wiedergibt.

In den letzten Jahren war die Situation in der Fachabteilung aufgrund personeller Engpässe und einer Vielfalt von neuen Aufgaben so angespannt, daß der Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden nicht im wünschenswerten Ausmaß nachgekommen werden konnte. Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird künftig soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Inhalten der Richtlinien ist anzumerken, daß diese formelle Vorgaben enthalten, die einen äußerst bürokratischen Vorgang und eine umfangreiche Ablage erfordern. Dem LRH erscheint es ausreichend, daß außer dem Ansuchen selbst ein Sozialbericht, der von einem Amtorgan verfaßt wird, der Entscheidung zugrunde liegt. Alle im Sozialbericht angeführten Fakten haben von Organen der Bezirksverwaltungsbehörde verantwortlich, aufgrund der Einsicht in Originalunterlagen, erhoben zu werden.

Der Sozialbericht sollte auch eine klare Entscheidung bzw. Empfehlung, in Kenntnis der erhobenen Bedürfnisse und Möglichkeiten, enthalten.

Ergebnis 3

Der LRH regt an, die Richtlinien in der Weise zu ändern, daß die für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalte im jeweiligen Sozialbericht anzuführen sind und daß dieser eine eindeutige Entscheidung oder Empfehlung der Sozialabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde zu enthalten hat.

LR: Aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklungen wird der Normerlaß 13-02/00-1450 vom 25. November 1986 den neuen Erfordernissen angepaßt werden und der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.2. Rechtlicher Aspekt

Gemäß Art.47 b der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) i.d.g.F., hat die Landesregierung anzustreben, daß die Angelegenheiten der Landesverwaltung von Organen der unteren Stufe besorgt werden, soweit dies wegen der leichteren Zugänglichkeit im Interesse der niederösterreichischen Landesbürger gelegen ist und soweit nicht die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Sparsamkeit dem entgegenstehen.

In Analogie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Hoheitsverwaltung wären alle Voraussetzungen dafür gegeben, daß über gestellte Ansuchen in den Bezirksverwaltungsbehörden entschieden werden könnte.

Lediglich die geübte Praxis der Vorlage eines Ansuchen, ergänzt um die erlaßmäßig geforderten Unterlagen, an die Abt. Sozialhilfe sowie eine unzureichende Delegation der Entschei-

dungsbefugnis verbunden mit der korrespondierenden Anordnungsermächtigung stehen einer administrativ effizienteren Abwicklung entgegen.

Somit wird heute jedes Ansuchen, ergänzt um den Sozialbericht sowie die erforderlichen Unterlagen von den Bezirksverwaltungsbehörden, nicht jedoch ohne diese zuvor aus Gründen der Dokumentation und Auskunftsbereitschaft fotokopiert zu haben (als Bestandteil des Aktes der Bezirksverwaltungsbehörde) der Abt. Sozialhilfe zur Entscheidung vorgelegt. Diese Unterlagen bilden nunmehr die Grundlage eines Aktes der Abt. Sozialhilfe, der nunmehr zur Grundlage der weiteren Bearbeitung wird. Unter dem Gesichtspunkt, das Ansuchen entscheidungsreif zu machen, werden durch die zuständigen Sachbearbeiter allfällige fehlende Informationen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden telefonisch eingeholt oder notwendige Unterlagen angefordert. Das komplettierte Ansuchen wird sodann dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt.

Nach der getroffenen Entscheidung wird diese schriftlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - unter gleichzeitiger Aufforderung, die antragstellende Partei über die Entscheidung schriftlich zu informieren - mitgeteilt. Im Falle einer Darlehensgewährung werden die Bezirksverwaltungsbehörden aufgefordert, ein Duplikat des Schuldscheines an die Abt. Sozialhilfe zu übermitteln.

Dem Akt der Abt. Sozialhilfe werden die Originalunterlagen des Aktes der Bezirksverwaltungsbehörden entnommen, nicht jedoch ohne diese zum Teil oder zur Gänze zu kopieren, und retourniert.

Die Auszahlung der gewährten Beihilfen und auch der Darlehen erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Alle notwendigen administrativen Vorarbeiten sowie die Überwachung der Rückzahlungsmodalitäten obliegt ebenfalls den Bezirksverwaltungsbehörden. Erst bei Uneinbringlichkeit eines Darlehens wird wieder die Abt. Sozialhilfe befaßt, welche zielführende Maßnahmen (Gewährung einer Beihilfe, Abschreibung des Darlehens) einleiten kann.

Ergebnis 4

Der LRH empfiehlt, die Delegation der Vertretungsbefugnis für den Bereich der Beihilfengewährung auszuweiten, um die Anzahl der der Abt. Sozialhilfe vorzulegenden Anträge zu reduzieren und damit den administrativen Aufwand zu minimieren. Diese Vorgangsweise würde die Entscheidungsfindung im Interesse der Antragsteller beschleunigen.

LR: Im Bereich der Beihilfengewährung ist die Anzahl der Anträge in den letzten Jahren massiv angestiegen. Die Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise ist zugleich auch Garant dafür, daß der vorgegebene Budgetrahmen eingehalten wird sowie daß die Entscheidung unabhängig vom Einfluß vor Ort und landesweit nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Gerade bei der Beihilfengewährung besteht häufig die Möglichkeit, bei Personen mit geringem Einkommen auch eine Hilfeleistung aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“, zu gewähren.

In diesem Fall wird die Wohnsitzgemeinde direkt zur Kostentragung herangezogen und es besteht daher seitens der Wohnsitzgemeinde ein subj. Interesse an einer Hilfestellung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung anstatt aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“.

Da, wie bereits ausgeführt, die Hilfestellung oft sehr rasch erfolgen muß, erhalten die Bezirksverwaltungsbehörden die Mitteilung über positive Entscheidungen zumeist umgehend nach Vorlage des Antrages.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, wenngleich das Ziel, den administrativen Aufwand zu minimieren, weiter angestrebt werden sollte.

Ergebnis 5

Die Abt. Sozialhilfe wird aufgefordert, die administrativ notwendigen Verwaltungsabläufe zu überdenken, neu zu gestalten und zu straffen. Es besteht keine Notwendigkeit, aus Gründen der Dokumentation eigene Akten anzulegen. Die notwendigen Erledigungen könnten im Rahmen der durch die Bezirksverwaltungsbehörden vorgelegten Akten erfolgen.

LR: Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insofern Rechnung getragen, daß die Verwaltungsabläufe einer Prüfung unterzogen werden, inwieweit eine Straffung möglich ist.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3. Administrativer Umfang

Im Rechnungsjahr 1997 wurden im Bereich der Bezirkshauptmannschaften insgesamt 434 Anträge gestellt und bearbeitet:

	§ 30	§ 31	§ 34	Gesamt
Darlehen	43	107	2	152
Beihilfen	90	169	23	282
Gesamt	133	276	25	434

In den letzten Jahren war ein durchschnittliches Ansteigen der eingereichten Anträge um ca. 15 % feststellbar.

Von den eingereichten Anträgen konnten positiv erledigt werden:

	§ 30	§ 31	§ 34	Gesamt
Darlehen	21	62	2	85
Beihilfen	67	145	14	226
Gesamt	88	207	16	311

Die durchschnittliche Höhe der positiven Erledigungen betragen (rd. S):

	§ 30	§ 31	§ 34
Darlehen	67.500	73.750	38.750
Beihilfen	23.400	23.600	16.740

4. Prüfungsrelevante Feststellungen

In Anerkenntnis der Tatsache, daß die einzelfallorientierte Betrachtung der Förderungsfälle sowie deren Darstellung zu einem zu sehr spezifischen und daher zu einer der Sache nicht dienlichen Beurteilung führt, sah sich der LRH veranlaßt, die Summe der gemachten Prüfungserfahrungen in Problemkreisen darzustellen, deren grundsätzliche Tendenzen Anlaß zu neuerlichen Überlegungen bilden sollten:

4.1. Ausmaß der Hilfen

Im § 26 Abs. 2 und 4 NÖ SHG wird normiert, daß Geld- und Sachleistungen von Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges der Hilfeleistung durch den Hilfeempfänger abhängig gemacht werden können, respektive, daß das Ausmaß der Hilfe unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel zu bestimmen ist.

Ergebnis 6

Der LRH anerkennt die Bemühungen, bei der Festsetzung der Hilfen sich am zumutbaren Einsatz der eigenen Kräfte und Mittel der Antragsteller zu orientieren, vermißt jedoch - abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen - die Formulierung von Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des bestmöglichen Erfolges der Hilfeleistung.

LR: Häufig ist bei Gewährung der Hilfestellung aufgrund des Sozialberichtes und der finanziellen Situation (frei verfügbares Einkommen bzw. Ratenvorschreibungen) bereits unsicher, ob mit der gewährten Hilfe eine langfristige Absicherung des Wohnraumes sichergestellt werden kann. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Familie kann jede noch so geringe, weitere finanzielle Belastung wieder zu einer auswegslosen Situation führen. Der Personenkreis, der Sozialhilfeunterstützungen erhält, ist zumeist dadurch gekennzeichnet, daß kein Kreditinstitut mehr Kredite gewährt. Auflagen und Bedingungen werden daher nur nach Prüfung der Situation des Hilfeempfängers vorgeschrieben, wenn sie sinnvoll und erfolgversprechend erscheinen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2. Sicherstellung der Sozialhilfe

Die Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen, LGBI. 9200/2 i.d.g.F., sieht im § 2 vor, daß vom Vermögen des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen ua. unberücksichtigt zu bleiben haben:

„c) ein Eigenheim (Eigentumswohnung) in einem zur Deckung des Wohnbedarfes notwendigen Ausmaß, wenn es dem Hilfesuchenden oder dessen Familie als Unterkunft dient und die Verwertung für den Hilfesuchenden oder dessen Familie die Gefahr künftiger Obdachlosigkeit mit sich bringen würde.“

Ergebnis 7

Der LRH vertritt die Ansicht, daß die zitierte Bestimmung nicht der Sicherstellung eines Sozialhilfedarlehens entgegensteht. Erst zum Zeitpunkt der Geltendmachung der sichergestellten Ansprüche müßte auf diese Bestimmung Bedacht genommen werden.

LR: Die Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen, LGBL. 9200/2-2, die sich auf Hilfen im Rahmen der Hoheitsverwaltung bezieht, findet auf die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährten Darlehen und Beihilfen keine Anwendung. Darlehen, die an Besitzer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen gewährt werden, werden grundbücherlich sichergestellt. Von einer grundbücherlichen Sicherstellung wird nur dann Abstand genommen, wenn – was bei dem Personenkreis der Hilfesuchenden immer öfter der Fall ist – die auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen Dritter den Schätzwert der Liegenschaft bereits weit übersteigen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Künftig sollte aus der Aktenlage ersichtlich sein, ob die Möglichkeit einer grundbücherlichen Sicherstellung geprüft wurde.

4.3. Mietkautionen

Hilfen in Form von einmaligen Beihilfen, welche darauf abzielen, dem Antragsteller bei der Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, bei der Weiterführung oder Erhaltung eines Haushaltes zu unterstützen, sind relativ häufig.

Die gewährten Beihilfen, welche in der Regel direkt an den Makler überwiesen werden, werden zur Bezahlung der Maklergebühren (Vermittlungsprovisionen) als auch der seitens der Antragsteller zu leistenden Kautionszahlungen an den Vermieter verwendet. Stellen die Maklergebühren einen verlorenen Aufwand dar, so sind die Kautionszahlungen als Depotgeld anzusehen, über deren Inanspruchnahme erst bei Beendigung des Mietvertrages entschieden wird. Nur bei Mietrückständen oder bei über den normalen Abnutzungsgrad hinausgehenden Schäden am Mietobjekt wird die Kautionszahlung einbehalten. Bei unbeanstandeter Beendigung des Mietvertrages wird die Kautionszahlung an den Mieter rückgezahlt.

Ergebnis 8

Die Anweisung der Kautionszahlung sollte künftig mit der Auflage einer allfälligen Rückzahlung an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Der LRH empfiehlt eine Absicherung dieses Vorgangs durch eine ergänzende Bestimmung in den Mietverträgen.

LR: Mietkautionen werden in der Regel dann gewährt, wenn Personen ohne finanzielle Mittel, jedoch mit nicht unbeträchtlichen Schulden, obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind und eine Wohnung gefunden wurde. Die Kosten für eine Mutter mit 3 Kindern betragen z.B. in einer Sozialhilfeeinrichtung ca. S 2.000,-- pro Tag, in einem Gasthaus ca. S 1.000,--, in einem Jugendheim ca. S 3.000,-- pro Tag, für eine Kautionszahlung im Durchschnitt S 15.000,--. Erfahrungsgemäß ist es für diesen Personenkreis beson-

ders schwierig, überhaupt eine Wohnung zu finden. Jede Einschaltung der Sozialhilfebehörde (Auflagen im Mietvertrag) führt zumeist zu einem Scheitern des Mietvertrages und in Folge zu weiteren hohen Sozialhilfeleistungen.

LRH: Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung des LRH erfolgte in Kenntnis der Notwendigkeit einer behutsamen Vorgangsweise der Behörde. Sie wird nochmals erneuert, da die gewährten Beihilfen zumeist ohnehin durch die Sozialhilfebehörden an Vermieter angewiesen und zum Teil (regional unterschiedlich) auch abgesichert werden.

4.4. Baukostenzuschüsse für Genossenschafts- bzw. Mietwohnungen

Im Rahmen von Wohnraumbeschaffungen werden Baukostenzuschüsse für die Errichtung von Genossenschafts- bzw. Mietwohnungen zum Gegenstand einer Maßnahme der Sozialhilfe. In der Regel wird der Baukostenzuschuß in Form einer Beihilfe ausbezahlt.

Die Grundsatzproblematik ist ähnlich wie bei den Mietkautionen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird der geleistete Baukostenzuschuß unter bestimmten Rahmenbedingungen rückerstattet. Auch in diesen Fällen vertritt der LRH die Ansicht, daß die Rückzahlungen an das Land NÖ zu erfolgen hätte.

Ergebnis 9

Die Gewährung von Baukostenzuschüssen für Genossenschafts- bzw. Mietwohnungen sollte künftig mit der Auflage der Rückzahlung derselben, nach Beendigung des Mietverhältnisses, an die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Der LRH empfiehlt eine Absicherung dieser Vorgangsweise durch eine ergänzende Bestimmung in den Mietverträgen.

LR: Die Einschaltung der Sozialhilfebehörde verhindert häufig die Zuteilung einer Genossenschaftswohnung. Die Grundsatzproblematik ist ähnlich wie bei Mietkautionen. Eine Absicherung der gewährten Beihilfe erfolgt in den Fällen, in denen die Genossenschaften damit einverstanden sind. Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird somit Rechnung getragen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.5. Kontoüberziehung

Der LRH hält aufgrund der gemachten Erfahrungen fest, daß im Gegensatz zu Umschulungsmaßnahmen, nach Befassung der Schuldnerberatungen und der damit verbundenen langfristigen Betrachtung der Schulden- bzw. Rückzahlungsproblematik, bei der Gewährung von Beihilfen zur Schuldenabdeckung, auch in Form von Kontoüberziehungen, eher nur eine Augenblicksbetrachtung der finanziellen Situation im Vordergrund steht.

Ergebnis 10

Der LRH empfiehlt, unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes einer langfristigen Analyse der Entwicklung des Schuldenstandes den Vorzug gegenüber einer Augenblicksbetrachtung zu geben.

LR: In vielen Fällen ist nur bei Abdeckung bzw. teilweiser Abdeckung der Kontoüberziehung eine weitere Bezahlung der Miete bzw. Vermeidung von Lohnexekutionen und damit Erhaltung des Arbeitsplatzes möglich. Im Hinblick auf die Folgekosten bei Wohnraum- bzw. Arbeitsplatzverlust ist dies zumeist - wirtschaftlich gesehen - die effizienteste Hilfe. Eine begleitende Betreuung der Hilfeempfänger wäre in jedem Fall sinnvoll, ist jedoch mit dem derzeitigen Fachpersonal (Dipl. Sozialarbeiter der Abteilung 13) der Bezirksverwaltungsbehörden nicht machbar.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Abdeckung bzw. teilweise Abdeckung der Kontoüberziehung wird lediglich als punktuelle Hilfe angesehen, welche ohne Änderung der Ausgabenstruktur längerfristig nicht zielführend erscheint.

Der LRH vertritt weiters die Ansicht, daß speziell bei finanziellen Schwierigkeiten des Antragstellers die Schuldenabdeckung eine Maßnahme der Sozialhilfe darstellt, deren Erfolg erst durch eine weiterführende Betreuung durch Sozialarbeiter längerfristig sichergestellt werden kann.

St.Pölten, im Februar 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber